

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1 Jahresabschluss 2020 des Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fellbach

- 1.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fellbach nach § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg:

		EURO
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	4.914.233,76
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	5.448.924,65
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-534.690,89
1.4	Außerordentliche Erträge	0
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-534.690,89

		EURO
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.896.220,89
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.877.750,21
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	1.018.470,68
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	156.645,30
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.134.807,23
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-1.978.161,93
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-959.691,25
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.500.000,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.741.839,09
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	758.160,91
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-201.530,34
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	934,25
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	293.470,30
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-200.596,09
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	92.874,21
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	1.097,74
3.2	Sachvermögen	21.013.121,24
3.3	Finanzvermögen	695.264,84
3.4	Abgrenzungsposten	6796957,42
3.5	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	-
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	28.506.441,24
3.7	Basiskapital	0,00
3.8	Rücklagen	0,00
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	-534690,89
3.10	Sonderposten	5.585.286,86
3.11	Rückstellungen	118.250,16
3.12	Verbindlichkeiten	23.335.406,03
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2189,08
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	28.506.441,24

1.2 Entlastung der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2020.

Öffentliche Auslegung:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gemäß § 16 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg vom 22. Dezember 2021 bis einschließlich 03. Januar 2022 im Rathaus, Marktplatz 1, an der Infotheke im Foyer, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

2 Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Fellbach in der Fassung vom 27.03.2012.

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 14.12.2021 folgende Satzung:

§ 1

- (1) In § 3 Abs. 1 wird der § 45b Abs. 1 WG durch den § 46 Abs. 1 WG ersetzt
- (2) In § 3 Abs. 3 wird der § 45b Abs. 2 und 3 WG durch den § 46 Abs. 2 und 3 WG ersetzt.
- (3) In § 5 Abs. 1 wird der § 45b Abs. 4 Satz 3 WG durch den § 46 Abs. 4 Satz 3 WG ersetzt.
- (4) In § 7 Abs. 3 wird der § 45b Abs. 4 Satz 2 WG durch den § 46 Abs. 4 Satz 2 WG ersetzt.

§ 2

- (1) In § 41 Abs. 1 wird die Zahl 1,59 € durch die Zahl 1,76 € ersetzt.
- (2) In § 41 Abs. 2 a-c wird die Zahl 1,90 € durch die Zahl 2,10 € ersetzt.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Az.: 801.721

Ausgefertigt:

Fellbach, den 17.12.2021

Gabriele Zull

Oberbürgermeisterin

* * * * *

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung (also bis 22.12.2022) gegenüber der Stadt Fellbach geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.